**10. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN**

**10. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1 -** Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr*

**Art. 2** - Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr wird wie folgt ersetzt:

"1. "Verordnung": die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung),".

**Art. 3** - Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Beschwerde wird binnen drei Monaten eingereicht, entweder nach Erhalt der von dem Eisenbahnunternehmen oder dem Bahnhofsbetreiber erteilten Information, dass die gemäß Artikel 28 der Verordnung eingereichte Beschwerde zurückgewiesen wird, oder nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach Einreichung der Beschwerde beim Eisenbahnunternehmen oder Bahnhofsbetreiber, wenn binnen dieser Frist keine Antwort ergeht."

2. In § 2 werden die Wörter "das Unternehmen, das Gegenstand der Beschwerde ist," durch die Wörter "das Eisenbahnunternehmen oder den Bahnhofsbetreiber, das beziehungs­weise der Gegenstand der Beschwerde ist," ersetzt.

3. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter "3. Dezember 2009, Datum, an dem die Verordnung in Kraft getreten ist," durch die Wörter "7. Juni 2023, Datum, ab dem die Verordnung anwendbar ist," ersetzt.

**Art. 4** - Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Die Frist für die Bearbeitung der Beschwerde beginnt mit dem Eingang der Be­schwerde und läuft nach drei Monaten ab. In komplizierten Fällen beginnt die Bearbeitungsfrist mit dem Eingang der Beschwerde und läuft nach sechs Monaten ab. In diesem Fall informiert das bestimmte Personalmitglied den Reisenden über die Gründe für diese Verlängerung und die voraussichtliche Dauer des Verfahrens."

2. Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

"Wenn die Behörde befindet, dass kein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt, setzt sie ebenfalls das betreffende Eisenbahnunternehmen oder den betreffenden Bahnhofsbetreiber darüber in Kenntnis."

**Art. 5** - Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Das Eisenbahnunternehmen, der Bahnhofsbetreiber, der Infrastrukturbetreiber, die Fahrkartenverkäufer und die Reiseveranstalter reagieren binnen dreißig Tagen auf die Informationsersuchen der Behörde."

**Art. 6** - Artikel 9 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 9 - Folgende Verhaltensweisen stellen einen Verstoß dar:

1. Nichteinhaltung durch ein Eisenbahnunternehmen, einen Fahrkartenverkäufer oder einen Reiseveranstalter der Verpflichtung, nichtdiskriminierende Vertragsbedingungen und Tarife anzubieten, gemäß Artikel 5 der Verordnung,

2. Weigerung durch ein Eisenbahnunternehmen, Fahrgästen die Mitnahme ihrer Fahr­räder im Zug unter den in Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung festgelegten Bedingungen zu ermöglichen,

3. Versäumnis eines Eisenbahnunternehmens, seine Bedingungen für die Beförderung von Fahrrädern, einschließlich aktueller Informationen über die verfügbaren Kapazitäten, auf seiner offiziellen Website zu veröffentlichen, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung,

4. Versäumnis eines Eisenbahnunternehmens, bei der Einleitung von Vergabeverfahren für neue Fahrzeuge sicherzustellen, dass es in Zugbildungen mit diesen Fahrzeugen acht Fahrradstellplätze gibt, oder bei einer umfangreichen Aufrüstung von Fahrzeugen, die eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen gemäß Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union erforderlich macht, sicherzustellen, dass es in Zugbildungen mit diesen Fahrzeugen mindestens vier Fahrradstell­plätze gibt, gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung,

5. Einschränkung oder Ausschluss der aus der Verordnung hervorgehenden Verpflich­tungen von Eisenbahnunternehmen gegenüber den Fahrgästen, gemäß Artikel 7 der Verord­nung,

6. Nichteinhaltung der Informationspflicht über die Einstellung von Schienenverkehrs­diensten vor deren Umsetzung, gemäß Artikel 8 der Verordnung,

7. Nichterteilung von Reiseinformationen vor und während der Fahrt, gemäß Artikel 9 der Verordnung,

8. Fehlen des Zugangs zu Verkehrs- und Reiseinformationen, gemäß Artikel 10 der Verordnung,

9. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Fahrkarten und Buchungen, gemäß Artikel 11 der Verordnung,

10. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Durchgangsfahrkarten, gemäß Artikel 12 der Verordnung,

11. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Sachen Haftung bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen, gemäß Artikel 13 der Verordnung,

12. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Sachen Haftung für Handgepäck, Tiere, Reisegepäck und Fahrzeuge, gemäß Artikel 13 der Verordnung,

13. Nichteinhaltung der Verpflichtung in Bezug auf Versicherung und Haftungs­deckung, gemäß Artikel 14 der Verordnung,

14. Nichteinhaltung der Verpflichtung, der entschädigungsberechtigten natürlichen Person einen Vorschuss zu zahlen, wenn ein Fahrgast getötet oder verletzt wird, gemäß Artikel 15 der Verordnung,

15. Nichteinhaltung der Verpflichtung, den Fahrgast, der bei Personenschäden Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten geltend macht, zu unterstützen, gemäß Artikel 16 der Verordnung,

16. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die in Anhang I Titel IV Kapi­tel II der Verordnung bestimmte Haftung für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zug­ausfälle, gemäß Artikel 17 der Verordnung,

17. Nichteinhaltung der Verpflichtung, bei einer Verspätung von sechzig Minuten oder mehr eine Erstattung oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung anzubieten, gemäß Artikel 18 der Verordnung,

18. Nichteinhaltung der Verpflichtung, die Fahrgäste zu entschädigen, falls die Ver­spätung nicht zur Rückerstattung der Fahrkarte geführt hat, gemäß Artikel 19 der Verordnung,

19. Nichteinhaltung der Verpflichtung, die Fahrgäste bei Verspätung oder Zugausfall über die Situation zu unterrichten und ihnen im Fall eines Zugausfalls oder bei einer Verspätung von sechzig Minuten oder mehr Hilfeleistung zu bieten, gemäß Artikel 20 der Verordnung;

20. Nichteinhaltung der Verpflichtung, nichtdiskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität vorzusehen, gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung,

21. Nichteinhaltung des Verbots, Personen mit Behinderungen und Personen mit ein­geschränkter Mobilität bei der Buchung oder beim Kauf der Fahrkarten zu diskriminieren, gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung,

22. Nichteinhaltung der Verpflichtung, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität in barrierefreien Formaten über die Zugänglichkeit des Bahnhofs und der zugehörigen Einrichtungen, über Schienenverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen zu informieren und sie auf Anfrage innerhalb von fünf Werktagen schriftlich über die Gründe für die Ausübung der in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung zu informieren, gemäß Artikel 22 Absatz 1 und 2 der Verordnung,

23. Nichteinhaltung der Verpflichtung, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität in Bahnhöfen, die nicht mit Personal ausgestattet sind, in barriere­freien Formaten Informationen anzuzeigen, gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung,

24. Nichteinhaltung der Verpflichtung, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität an Bahnhöfen und im Zug Hilfeleistung zu bieten, gemäß Artikel 23 der Verordnung,

25. Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Voraussetzungen für das Erbringen von Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit einge­schränkter Mobilität, gemäß Artikel 24 der Verordnung,

26. Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Entschädigung im Fall von Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen, so wie Rollstühle, oder Hilfsmitteln oder im Fall von Verlust oder Verletzung von Assistenzhunden, die von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, gemäß Artikel 25 der Verordnung,

27. Nichteinhaltung der Verpflichtung, das Personal in Bezug auf Behinderungen zu schulen, gemäß Artikel 26 der Verordnung,

28. Nichteinhaltung der Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die persönliche Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten, gemäß Artikel 27 der Verordnung,

29. Nichteinhaltung der Verpflichtung für Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbe­treiber, ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung einzurichten, die Fahrgäste darüber zu informieren, wie diese mit ihrer Beschwerdestelle in Verbindung treten können und welche Sprachen ihre Arbeitssprachen sind, eingegangene Beschwerden innerhalb bestimmter Fristen zu bearbeiten, die Daten zur Prüfung der Beschwerde für die Dauer des Verfahrens aufzu­bewahren, die Einzelheiten des Verfahrens allen Personen, auch Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich zu machen, gemäß Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung,

30. Nichteinhaltung der Verpflichtung für Eisenbahnunternehmen, in dem in Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung erwähnten Bericht die Zahl und die Art der eingegangenen und der bearbeiteten Beschwerden, die Beantwortungsdauer und durchgeführte Abhilfemaßnahmen zu veröffentlichen, gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung,

31. Nichteinhaltung der Verpflichtung für Eisenbahnunternehmen, Dienstqualitätsnor­men festzulegen und ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden, gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung,

32. Nichteinhaltung der Verpflichtung für Eisenbahnunternehmen, ihre Leistung anhand der von ihnen festgelegten Dienstqualitätsnormen zu überwachen und einen Bericht über die Dienstqualität auf ihrer Website zu veröffentlichen, gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verord­nung,

33. Nichteinhaltung der Verpflichtung für Bahnhofsbetreiber, Dienstqualitätsnormen festzulegen, ihre Leistung anhand dieser Qualitätsnormen zu überwachen und den nationalen Behörden Zugang zu ihren Leistungsdaten zu gewähren, gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung,

34. Nichteinhaltung der Verpflichtung, die Fahrgäste über ihre aus der Verordnung erwachsenden Rechte zu informieren, gemäß Artikel 30 der Verordnung,

35. Tatsache, dass das Eisenbahnunternehmen, der Bahnhofsbetreiber, der Infrastruk­turbetreiber, der Fahrkartenverkäufer oder der Reiseveranstalter nicht auf das von der Behörde gemäß Artikel 8 formulierte Informationsersuchen reagiert."

**Art. 7** - Artikel 10 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 10 - Die Verstöße gegen die Verordnung werden in drei Grade eingestuft:

1. Verstöße ersten Grades sind individuelle Verstöße und bereiten dem Fahrgast Unan­nehmlichkeiten oder verursachen einen mittleren Schaden.

Sie werden mit Geldbußen von 750 bis 1.500 EUR belegt.

Die in Artikel 9 Nr. 2, 7, 9, 10, 15 bis 19, 21 bis 27 und 35 bestimmten Verstöße sind Verstöße ersten Grades.

2. Verstöße zweiten Grades sind strukturelle Verstöße und bereiten Unannehm­lichkeiten oder sind persönliche Verstöße und verursachen einen schweren Schaden.

Sie werden mit Geldbußen von 2.000 bis 4.000 EUR belegt.

Die in Artikel 9 Nr. 3, 4, 6, 8, 11, 12, 14 und 20 bestimmten Verstöße sind Verstöße zweiten Grades.

3. Verstöße dritten Grades sind strukturelle Verstöße und verursachen einen mittleren bis schweren Schaden.

Sie werden mit Geldbußen von 6.000 bis 12.000 EUR belegt.

Die in Artikel 9 Nr. 1, 5, 13 und 28 bis 34 bestimmten Verstöße sind Verstöße dritten Grades."

**Art. 8** - Artikel 22 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt: "Artikel 9 Nr. 4, abgeändert durch das Gesetz vom 10. November 2022 zur Abän­derung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, tritt am 7. Juni 2025 in Kraft."

KAPITEL 3 ­ *Übergangsbestimmung*

**Art. 9** - Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes laufenden Verfahren unterliegen weiterhin den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in Kraft waren.

Vorliegendes Gesetz findet nur Anwendung auf Verstöße, die nach seinem Inkrafttreten begangen wurden.

KAPITEL 4 ­ *Inkrafttreten*

**Art. 10** - Vorliegendes Gesetz tritt am 7. Juni 2023 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 10. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

G. GILKINET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE